



- ZEICHENERKLÄRUNG
A FÜR DIE FESTSETZUNGEN**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Zwingende Baulinie
 - Vordere Baugrenze
 - Seitliche- u. rückwärtige Baugrenze
 - G Flächen für Garagen. Garagen sind mit Flachdächern zu versehen deren Neigung nicht mehr als 7° betragen soll.
 - N ST Nebengebäude für Garagen und Kleintierställen mit Satteldach. Dachneigung 48° bis 52°. Ausbildung von Dachgauben ist nicht gestattet.
 - E + 1 Zulässig Erdgeschoss und 1. Obergeschoss mit Satteldach Dachneigung 28° bis 32°. Zwingende Geschosshöhe.
 - E + D Zulässig Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss, Satteldach 48° bis 52° max. Sockelhöhe talseitig 1,20 m Länge und Dachgauben max. 1/3 der Dachlänge.
 - Im Mischgebiet: Wohngebäude E + 1 zwingend Satteldach 28° bis 32°. Betriebsgebäude höchstens 2 Vollgeschosse Traufhöhe max. 6 m Satteldach max. 30°.
 - ST Flächen für Stellplätze
 - Versorgungsfläche (Trafostation)
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - 5,5,5 Breite der Straßen mit Gehsteig bzw. Wege- u. Vorgartenflächen.
 - Öffentliche Bedarfflächen

- B FÜR DIE HINWEISE**
- Bestehende Grundstücksgrenzen
 - 1 2 3 Flurstückennummern
 - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
 - Vorhandene Nebengebäude
 - Vorhandene Wohngebäude
 - Verkabelung (Strom) mit Schutzstreifen.
 - Freileitung (Strom) mit Schutzstreifen
 - Sichtdreieck
 - Geplanter Entwässerungskanal

- WEITERE FESTSETZUNGEN**
1. Das Bauland ist als:
 - a) Wohngebiet allgemein § 4 Baunutzungsverordnung.
 - b) Mischgebiet § 6 Baunutzungsverordnung.
 2. Stellplätze und Garagen sind für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf gestattet.
 3. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 4. Maß der baulichen Nutzung für allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet:

Grundflächenzahl	0,4
Geschosflächenzahl	0,7
 5. Die Mindestgröße der Baugrundstücke bei offener Bauweise beträgt 500 qm.
 6. Es sind die in der Bayerischen Bauordnung vorgeschriebenen Grenz- bzw. Gebäudeabstände einzuhalten.
 7. Die Herstellung von Dachgauben auf flach geneigten Dächern mit einer Dachneigung unter 45° und die Herstellung von Kniestöcken mit einer Höhe über 50 cm ist untersagt.
 8. Die Höhe der straßenseitigen Einfriedungen darf 1,20 m nicht überschreiten. Die Ausführung der straßenseitigen Einfriedungen im Bereich zwischen 2 Seitenstraßen muß aufeinander abgestimmt werden.
 9. Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung, sofern im Bebauungsplan nichts anderes vorgesehen ist.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 5. Juli 1966 gem. § 10 BBauG., am 29. Mai 1967 als Satzung beschlossen.

Aubstadt, den 29. Mai 1967

 Bürgermeister

Die Regierung von Niederfranken hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom 20. Juli 1967 Nr. 113. Bz. 2. H. genehmigt.

Aubstadt, den 1. Sept. 1967

 Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG., das ist am 28. Sept. 1967 rechtsverbindlich.

Aubstadt, den 28. Sept. 1967

 Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat im Rathaus vom 16.9.1967 bis 23.9.1967 aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich 15.9.1967 bekanntgemacht.

Aubstadt, den 25. Sept. 1967

 Bürgermeister

Ohne Auflagen genehmigt
 gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
 vom 22.12.1962 (Nr. 173-922-2-1)
 Würzburg, den 20. 7. 1967
 Regierung von Unterfranken

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE AUBSTADT

LDKR. KÖNIGSHOFEN

FÜR DAS GEBIET: LANGE GÄRTEN

M : 1:1000

EBENHAUSEN DEN 57.1966 DER ARCHITEKT

FÜR DEN HOCH- UND NIEDERBAU
 IN EBENHAUSEN
 87311 EBENHAUSEN
 H. Trautwein